

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 28. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 9 vor,

- a) Die in § 12 Abs. 1 bis 11 der Satzung der Gesellschaft getroffenen Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestätigen, soweit nicht § 12 Abs. 4 der Satzung durch die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 28. Mai 2025 eine Änderung erfährt.
- b) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine langfristige variable Vergütungskomponente nach Maßgabe des LTI-Programms zu gewähren.
- c) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu billigen.

Nachfolgend wird

- unter Buchstabe A der aktuelle Wortlaut der in § 12 Abs. 1 bis 11 der Satzung getroffenen Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats wiedergegeben, die durch die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 9 Ziffer a) durch die Hauptversammlung bestätigt werden soll,
- unter Buchstabe B der Wortlaut der langfristigen variablen Vergütungskomponente für Aufsichtsratsmitglieder, die durch die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 9 Ziffer b) durch die Hauptversammlung gewährt werden soll, und
- unter Buchstabe C die Darstellung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit den Angaben gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3, § 87a Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz (AktG), die durch die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 9 Ziffer c) durch die Hauptversammlung gebilligt werden soll.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll ab dem 1. Januar 2025 gelten. Dieses Dokument ist als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung im Internet unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

A. § 12 der Satzung der Leifheit AG

- (1) Neben dem Ersatz seiner Auslagen und einer ihm für die Aufsichtsratsstätigkeit etwa zur Last fallenden Umsatzsteuer erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 35.000,00 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält 100.000,00 €, sein Stellvertreter 70.000,00 €.
- (2) Der Ersatz der Auslagen wird, soweit es Telekommunikations-, Porto- und sonstige Bürokosten betrifft, in Form einer Pauschale in Höhe von 1.000,00 € pro Jahr geleistet.
- (3) Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von 2.500,00 €, der Vorsitzende eines Ausschusses mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erhält eine solche von 5.000,00 €. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von 5.000,00 €, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche von 10.000,00 €.
- (4) Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.500,00 € für jede Sitzung (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden¹ Dauer) des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der jeweilige Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das Doppelte des Sitzungsgelds nach Satz 1 für die Teilnahme an Sitzungen, die sie leiten.
- (5) Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während des vorangegangenen Geschäftsjahrs eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 500,00 € für jeden Cent, um den das nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte Periodenergebnis je Aktie (EPS) den vergleichbaren Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs überschreitet.
- (6) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss eine oder mehrere langfristige variable Vergütungskomponenten für den Aufsichtsrat beschließen, die zur Vergütung laut Satzung hinzutreten.
- (7) Die Vergütung und die Auslagenpauschale nach den Abs. 1 bis 4 sind jeweils nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zu zahlen. Die erfolgsabhängige Vergütung nach Abs. 5 ist am dritten Werktag zu zahlen, der der Billigung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat nachfolgt.

¹ Der Hauptversammlung am 28. Mai 2025 wird unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen, diese Satzungsregelung auf eine Stunde Dauer zu ändern.

- (8) Die Summe aus fester Vergütung nach Abs. 1 und 3, Sitzungsgeld nach Abs. 4 und erfolgsabhängiger Vergütung nach Abs. 5 ist begrenzt auf maximal 80.000,00 € für ein einfaches Aufsichtsratsmitglied, 150.000,00 € für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, 100.000,00 € für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und 200.000,00 € für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied innerhalb eines Geschäftsjahrs verschiedene der in Satz 1 genannten Funktionen wahr, gilt für die Begrenzung der jeweils höhere Betrag.
- (9) Bestandteil der Vergütung ist darüber hinaus der rechnerische Pro-Kopf-Anteil der Versicherungsprämie für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), die die Gesellschaft trägt.
- (10) Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat oder einem Aufsichtsratsausschuss nur einen Teil eines Geschäftsjahrs an, so werden die feste und erfolgsabhängige Vergütung sowie der Auslagenersatz nach Abs. 2 nur zeitanteilig gewährt und die betragsmäßige Begrenzung nach Abs. 8 ebenfalls zeitanteilig gekürzt.
- (11) Die Regelungen dieses § 12 gelten für die den Aufsichtsratsmitgliedern zu gewährende Vergütung für die Zeit ab dem Beginn des 1. Juni 2019, sodass die feste Vergütung nach Abs. 1, die zusätzlich feste Vergütung nach Abs. 3, die erfolgsabhängige Vergütung nach Abs. 5 und die Auslagenpauschale nach Abs. 2 für den Zeitraum vom Beginn des 1. Juni 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 nur in Höhe von 7/12 zu gewähren sind.

B. Vorschlag zur Beschlussfassung über langfristige variable Vergütungskomponente für Aufsichtsratsmitglieder

§ 1 LTI-Gewährung

- 1.1 Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für den Performancezeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 (Performancezeitraum) eine langfristige variable Vergütungskomponente (LTI) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (LTI-Programm) gewährt.
- 1.2 Das LTI-Programm gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2025.

§ 2 Eigeninvestment

- 2.1 Um an dem LTI-Programm teilnehmen zu können, muss ein Mitglied des Aufsichtsrats ein Eigeninvestment in Leifheit-Aktien (Eigeninvestmentaktien) bis zum 30. Juni 2025 tätigen. Als Eigeninvestmentaktien gelten auch solche Leifheit-Aktien, die ein Mitglied des Aufsichtsrats bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über das LTI-Programm hält, und zwar selbst dann, wenn es im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht Mitglied des Aufsichtsrats war.
- 2.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann mit einem Eigeninvestment von bis zu 10.000 Aktien an dem LTI-Programm teilnehmen, sein Stellvertreter mit bis zu 7.500 Aktien. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats können mit einem Eigeninvestment von bis zu 5.000 Aktien an dem LTI-Programm teilnehmen (Cap).
- 2.3 Die für die Berechnung der Höhe der LTI-Zahlung nach § 4.1 maßgebende Zahl an Eigeninvestmentaktien ist die Zahl der Leifheit-Aktien, die das Aufsichtsratsmitglied spätestens bis zum 30. Juni 2025 (oder im Falle des § 7 sechs Monate nach der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied) und auch noch bei Ablauf des Performancezeitraums hält. Ist die Zahl der bei Ablauf des Performancezeitraums gehaltenen Aktien niedriger als die am 30. Juni 2025 gehaltene Zahl, ist erstere maßgebend.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewährung der LTI-Zahlung steht unter der auflösenden Bedingung, dass das berechnete Aufsichtsratsmitglied (i) für ein Sechstel der LTI-Zahlung, die es nach §§ 4, 6 oder 7 erhält, innerhalb von drei Monaten nach der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2028 Leifheit-Aktien erwirbt sowie (ii), dass es diese Aktien nach dem Erwerb für mindestens drei Jahre hält und dies jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres durch Vorlage von entsprechenden Depotauszügen nachweist. Das Erfordernis, die Aktien zu halten, endet, wenn das berechnete Aufsichtsratsmitglied während der dreijährigen Haltefrist aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

§ 3 Erfolgsziele

- 3.1 Der LTI ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in Abhängigkeit vom Grad der Erreichung bestimmter finanzieller Erfolgsziele (Erfolgsziele) in dem Performancezeitraum zu gewähren.
- 3.2 Die Erfolgsziele, nämlich das TSR-Erfolgsziel und das ROCE-Erfolgsziel, beziehen sich auf die beiden folgenden finanziellen Leistungskriterien:
- a) Total Shareholder Return (TSR = Gesamtrendite für Aktionäre)
- Der TSR wird in Form eines Prozentsatzes ermittelt und entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Leifheit-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) in den letzten 90 Börsentagen des Performancezeitraums (Endkurs) abzüglich dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Leifheit-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) in den letzten 90 Börsentagen vor Beginn des Performancezeitraums (Anfangskurs) zuzüglich aller Dividenden je Leifheit-Aktie, die für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027 gewährt werden, dividiert durch den Anfangskurs. (Formel: $(\text{Endkurs} - \text{Anfangskurs} + \text{Dividendenzahlungen 2025 bis 2027}) : \text{Anfangskurs}$).
- b) Return On Capital Employed (ROCE)
- Der ROCE setzt das EBIT ins Verhältnis zum eingesetzten Kapital, also zum durchschnittlichen Gesamtbetrag (jeweils zum Quartalsstichtag) von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vorräten, Vertragsvermögenswerten sowie Anlagevermögen abzüglich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten, wie sie im gebilligten und geprüften Konzernabschluss der Leifheit AG zum 31. Dezember 2027 ausgewiesen werden.
- 3.3 Das TSR-Erfolgsziel und das ROCE-Erfolgsziel bestehen in Folgendem:
- a) Der bis zum Ablauf des Performancezeitraums zu erreichende TSR beträgt 84,5 % (TSR-Erfolgsziel). Das Mindest-TSR beträgt 67,6 % und das Höchst-TSR 101,4 %. Beträgt der zum Ablauf des Performancezeitraums erreichte TSR weniger als das Mindest-TSR, so beträgt der Grad der Zielerreichung 0 %. Beträgt er das Mindest-TSR, so beträgt der Grad der Zielerreichung 50 % und beträgt der TSR den Höchst-TSR oder mehr, so entspricht dies einem Grad der Zielerreichung von 150 %. Zwischenwerte zwischen einer Zielerreichung von 50 % und 150 % werden linear interpoliert.
- b) Der bis zum Ablauf des Performancezeitraums zu erreichende ROCE beträgt 18,3 % (ROCE-Erfolgsziel). Das Mindest-ROCE beträgt 14,6 % und das Höchst-ROCE 22,0 %. Beträgt der zum Ablauf des Performancezeitraums erreichte ROCE weniger als das Mindest-ROCE, so beträgt der Grad der Zielerreichung 0 %. Beträgt er das Mindest-ROCE, so beträgt der Grad der Zielerreichung 50 % und beträgt der ROCE den Höchst-ROCE oder mehr, so entspricht dies einem Grad der Zielerreichung von 150 %. Zwischenwerte zwischen einer Zielerreichung von 50 % und 150 % werden linear interpoliert.
- 3.4 Der erreichte TSR und der erreichte ROCE werden im Verhältnis 70 % TSR zu 30 % ROCE gewichtet. Hierzu wird der Grad des erreichten TSR mit 0,7 multipliziert und der Grad des erreichten ROCE mit 0,3 und beide Werte addiert, wodurch sich der Grad der Gesamtzielerreichung ergibt. Der Grad der Zielerreichung beträgt maximal 1,5.
- 3.5 Im Falle außerordentlicher Entwicklungen auf Seiten der Leifheit AG (z.B. umwandlungsrechtliche Maßnahmen, Kapitalmaßnahmen, Erwerb und/oder Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, Hebung stiller Reserven), die einen erheblichen Einfluss auf die Erreichbarkeit der Zielwerte gemäß § 3.3 haben, ist die Hauptversammlung berechtigt, die Zielwerte und sonstigen Parameter für die LTI-Bemessung anzupassen, um die Auswirkungen der außerordentlichen Entwicklungen in angemessener Weise zu neutralisieren. Entwicklungen, die die Gesamtwirtschaft oder die Branche betreffen, in der die Leifheit AG tätig ist, sind keine außerordentlichen Entwicklungen in diesem Sinne, sofern für die Leifheit AG im Vergleich zu Wettbewerbern aufgrund besonderer unternehmensspezifischer Umstände keine besondere Härte besteht.

§ 4 Berechnung der LTI-Zahlung

4.1 Der LTI wird nach Ablauf des Performancezeitraums in Form einer einmaligen Barzahlung gewährt (LTI-Zahlung), deren Höhe vom Grad der Gesamtzielerreichung, von der Zahl der Eigeninvestmentaktien und vom Endkurs der Leifheit-Aktie abhängt und wie folgt zu berechnen ist:

Gesamtzielerreichung x Zahl der Eigeninvestmentaktien x Endkurs.

Beispielsrechnung: Beträgt der Grad der Gesamtzielerreichung 110 %, die Zahl der Eigeninvestmentaktien 3.000 und der Endkurs 30,00 €, ergibt sich eine LTI-Zahlung von $1,1 \times 3.000 \times 30,00 \text{ €} = 99.000,00 \text{ €}$ brutto.

4.2 Beträgt der Endkurs mehr als 31,00 €, so ist bei der Berechnung nach § 4.1 von einem Endkurs in Höhe von 31,00 € auszugehen (Cap). Bei einer Änderung der Aktienanzahl aufgrund eines Aktiensplits oder einer Aktienzusammenlegung wird der Endkurs entsprechend angepasst, wobei er auch in einem solchen Fall den Cap nicht übersteigen kann.

§ 5 Fälligkeit der LTI-Zahlung

Die LTI-Zahlung ist zwei Wochen nach Billigung des Konzernabschlusses der Leifheit AG zum 31. Dezember 2027 durch den Aufsichtsrat zur Zahlung fällig.

§ 6 Pro-rata-LTI-Zahlung

6.1 Tritt eines der folgenden Ereignisse (Beendigungseignisse) vor Ablauf des Performancezeitraums ein, hat das teilnehmende Aufsichtsratsmitglied einen anteiligen Anspruch auf LTI-Zahlung (Pro-rata-LTI-Zahlung), sofern es die Eigeninvestmentaktien bei Eintritt des Beendigungseignisses noch hält:

- a) Amtsniederlegung oder Abberufung des teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieds innerhalb von drei Monaten nach Eintritt eines Change of Control;
- b) Ausscheiden des teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieds aus dem Aufsichtsrat wegen Ablaufs der Amtszeit vor Ablauf des Performancezeitraums;
- c) Tod des teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieds;
- d) Beendigung des Amtes des teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieds mit Wirksamwerden einer Verschmelzung, einer Aufspaltung oder eines Formwechsels der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz;
- e) Delisting der Aktien der Gesellschaft von der Frankfurter Wertpapierbörse.

6.2 Basis für die Berechnung der Pro-rata-LTI-Zahlung ist die Berechnung der LTI-Zahlung gemäß § 4. Diese wird jedoch wie folgt angepasst:

- a) Der Endkurs entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Leifheit-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) während der letzten drei Monate vor Eintritt des Beendigungseignisses. Sollte der volumengewichtete Durchschnittskurs der Leifheit-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten drei Monate vor dem Beendigungseignisse 31,00 € übersteigen, beträgt der der Berechnung der Pro-rata-LTI-Zahlung zugrunde zu legende Endkurs 31,00 €. Bei einer Änderung der Aktienanzahl aufgrund eines Aktiensplits oder einer Aktienzusammenlegung wird der Endkurs für die Berechnung der Pro-rata-LTI-Zahlung entsprechend angepasst, wobei er auch in einem solchen Fall 31,00 € nicht übersteigen kann.
- b) Der bei der Berechnung der Pro-rata-LTI-Zahlung anzusetzende Grad der Gesamtzielerreichung beträgt stets 50 %.
- c) Der unter Berücksichtigung von Ziffer a) und b) gemäß § 4 berechnete Auszahlungsbetrag ist zeitanteilig zu kürzen, wobei der Zeitraum zwischen dem Beginn des Performancezeitraums und dem Eintritt des Beendigungseignisses ins Verhältnis zu setzen ist zum Gesamtzeitraum des Performancezeitraums. Fällt das Beendigungseignisse nicht auf einen Monatsletzten, gilt § 7.2 Satz 4 entsprechend.
- d) Sofern ein teilnehmendes Aufsichtsratsmitglied Anspruch auf eine Pro-rata-LTI-Zahlung hat, wird die Zahlung am Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft in dem Geschäftsjahr fällig, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem das Beendigungseignisse eingetreten ist.

§ 7 Neueintritt von Aufsichtsratsmitgliedern

- 7.1 Ein Aufsichtsratsmitglied, das erst nach Beginn des Performancezeitraums in den Aufsichtsrat gewählt oder gerichtlich bestellt wird, kann an dem LTI-Programm teilnehmen. Hierzu muss es ein Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft in der in § 2.1 genannten Höhe tätigen, wobei die Eigeninvestmentaktien bis spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden der Wahl oder der gerichtlichen Bestellung in den Aufsichtsrat zu erwerben sind.
- 7.2 Die Berechnung der LTI-Zahlung richtet sich auch in den Fällen des § 7.1 im Ausgangspunkt nach § 4. Die LTI-Zahlung wird jedoch zeitanteilig gekürzt und nur für die Dauer der tatsächlichen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Performancezeitraum gewährt. Hierzu wird für jeden Monat, dem das Mitglied dem Aufsichtsrat während des Performancezeitraums angehört, 1/36 der nach § 4 berechneten LTI-Zahlung gewährt. Beginnt die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds nicht zum 1. des betreffenden Monats, wird der Monat vollständig bei der Berechnung berücksichtigt, wenn das Mitglied dem Aufsichtsrat in diesem Monat für mindestens 15 Kalendertage angehört hat; anderenfalls wird der Monat bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Tritt vor Ablauf des Performancezeitraums ein Beendigungsereignis ein, gilt ergänzend § 6.
- 7.3 § 5 gilt für die Fälligkeit der gemäß § 7.2 berechneten LTI-Zahlung. § 6.2 Ziffer d) bleibt unberührt.

§ 8 Steuern

Etwaige auf die LTI-Zahlung (oder die Pro-rata-LTI-Zahlung) anfallende Einkommensteuern oder sonstige Steuern oder Abgaben sind von jedem teilnehmenden Aufsichtsratsmitglied selbst zu tragen.

C. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**1. Grundsatz**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Leifheit AG ist insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie. Es setzt für die Mitglieder des Aufsichtsrats einzeln und den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit den Anreiz, die Amtsausübung auf eine langfristig orientierte, erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auszurichten.

Die Vergütung entspricht den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, Sitzungsgelder und eine erfolgsabhängige variable Vergütung. Die erfolgsabhängige variable Vergütung teilt sich in eine kurzfristige variable Vergütungskomponente (STI) und eine mögliche langfristige variable Vergütungskomponente (LTI) auf.

2. Maximalvergütung

Für alle Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine Maximalvergütung vorgesehen. Die Maximalvergütung ist in § 12 Abs. 8 der Satzung sowie im Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 9 Ziffer b) (Gewährung einer langfristigen variablen Vergütungskomponente an Aufsichtsratsmitglieder) verankert.

Die Summe aus fester Vergütung, Sitzungsgeldern und kurzfristiger erfolgsabhängiger Vergütung (STI) im Sinne von § 12 Abs. 5 der Satzung ist je Geschäftsjahr begrenzt auf maximal 80.000,00 € für ein einfaches Aufsichtsratsmitglied, 150.000,00 € für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, 100.000,00 € für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und 200.000,00 € für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Darüber hinaus können die Aufsichtsratsmitglieder für die Erreichung bestimmter Erfolgsziele in den Geschäftsjahren 2025 bis 2027 eine im Geschäftsjahr 2028 auszuzahlende LTI-Vergütungskomponente erhalten, deren Höhe für ein einfaches Aufsichtsratsmitglied auf 232.500,00 € begrenzt ist, für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf 348.750,00 € und für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf 465.000,00 €.

3. Vergütung und Geschäftsstrategie

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist durch die feste Vergütung, das Sitzungsgeld sowie durch eine kurzfristige und eine langfristige variable Vergütungskomponente, die wiederum auf für die Leifheit AG geeignete finanzielle Ziele abstellt und die ihre Betonung in den langfristig zu betrachtenden Kennziffern hat, auf die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Leifheit AG ausgerichtet.

4. Zusammensetzung der Vergütung

Neben dem Ersatz seiner Auslagen und einer ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit etwa zur Last fallenden Umsatzsteuer erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung. Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält eine zusätzliche feste Vergütung.

Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld für jede Sitzung (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens einer Stunde Dauer) des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während des vorangegangenen Geschäftsjahrs eine erfolgsabhängige kurzfristige variable Vergütungskomponente, die verdient ist, wenn das nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte Periodenergebnis je Aktie (EPS) den vergleichbaren Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs überschreitet.

Bestandteil der Vergütung ist darüber hinaus der rechnerische Pro-Kopf-Anteil der Versicherungsprämie für eine im Namen der Leifheit AG zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), die die Leifheit AG trägt.

Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat oder einem Aufsichtsratsausschuss nur einen Teil eines Geschäftsjahrs an, so werden die feste und erfolgsabhängige Vergütung nur zeitanteilig gewährt und die Maximalvergütung zeitanteilig gekürzt.

Zusätzlich wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine langfristige variable Vergütungskomponente gewährt. Die an dem LTI-Programm teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine einmalige LTI-Zahlung, die von dem Erfüllungsgrad bestimmter Erfolgsziele über einen Dreijahreszeitraum sowie von dem jeweiligen Eigeninvestment der Mitglieder des Aufsichtsrats in Aktien der Leifheit AG abhängt. Die LTI-Zahlung berechnet sich durch Multiplikation des Grades der Zielerreichung der beiden finanziellen Leistungskriterien mit der von den Mitgliedern des Aufsichtsrats als Eigeninvestment erworbenen Zahl an Aktien multipliziert mit einem Referenzkurs der Leifheit-Aktie. Der Grad der Zielerreichung beträgt maximal 1,5 und der Referenzkurs der Leifheit-Aktie maximal 31,00 €.

5. Bemessungskriterien der variablen Vergütung

a) Kurzfristige variable Vergütung (STI)

Die kurzfristige variable Vergütung beträgt 500,00 € für jeden Cent, um den das nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte EPS den vergleichbaren Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs überschreitet.

Durch das Abstellen auf das Erfolgsziel EPS wird einerseits der Fokus auf den Ertrag gelegt und andererseits die Dividendenfähigkeit der Leifheit AG sichergestellt.

b) Langfristige variable Vergütungskomponente (LTI)

Um an der LTI-Vergütungskomponente teilzunehmen, muss ein Mitglied des Aufsichtsrats ein Eigeninvestment in Leifheit-Aktien (Eigeninvestmentaktien) bis zum 30. Juni 2025 getätigt haben. Als Eigeninvestmentaktien gelten auch solche Leifheit-Aktien, die ein Mitglied des Aufsichtsrats bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 28. Mai 2025 gehalten hat, und zwar selbst dann, wenn es im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht Mitglied des Aufsichtsrats war. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann mit einem Eigeninvestment von bis zu 10.000 Aktien teilnehmen, sein Stellvertreter mit bis zu 7.500 Aktien. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats können mit einem Eigeninvestment von bis zu 5.000 Aktien teilnehmen (Cap).

Die LTI-Zahlung wird nach Ablauf des vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 dauernden Performancezeitraums in Form einer einmaligen Barzahlung gewährt. Die LTI-Zahlung hängt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vom Grad der Erreichung finanzieller Erfolgsziele im Performancezeitraum ab. Die finanziellen Erfolgsziele sind zum einen der Total Shareholder Return (TSR) und zum anderen der Return On Capital Employed (ROCE). Der TSR wird in Form eines Prozentsatzes ermittelt und entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Leifheit-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) in den letzten 90 Börsentagen des Performancezeitraums (Endkurs) abzüglich dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Leifheit-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) in den letzten 90 Börsentagen vor Beginn des Performancezeitraums (Anfangskurs) zuzüglich aller Dividenden je Leifheit-Aktie, die für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027 gewährt werden, dividiert durch den Anfangskurs. Der ROCE setzt das EBIT ins Verhältnis zum eingesetzten Kapital, also zum durchschnittlichen Gesamtbetrag (jeweils zum Quartalsstichtag) von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vorräten, Vertragsvermögenswerten sowie Anlagevermögen abzüglich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten, wie sie im gebilligten und geprüften Konzernabschluss der Leifheit AG zum 31. Dezember 2027 ausgewiesen werden.

Der Grad der Zielerreichung ist wie folgt zu ermitteln:

- Der bis zum Ablauf des Performancezeitraums zu erreichende TSR beträgt 84,5 % (TSR-Erfolgsziel). Das Mindest-TSR beträgt 67,6 % und das Höchst-TSR 101,4%. Beträgt der im Performancezeitraum erreichte TSR weniger als das Mindest-TSR, so beträgt der Grad der Zielerreichung 0 %. Beträgt er das Mindest-TSR, so beträgt der Grad der Zielerreichung 50 % und beträgt der TSR den Höchst-TSR oder mehr, so entspricht dies einem Grad der Zielerreichung von 150 %. Zwischenwerte zwischen einer Zielerreichung von 50 % und 150 % werden linear interpoliert.
- Der bis zum Ablauf des Performancezeitraums zu erreichende ROCE beträgt 18,3 % (ROCE-Erfolgsziel). Das Mindest-ROCE beträgt 14,6 % und das Höchst-ROCE 22,0 %. Beträgt der im Performancezeitraum erreichte ROCE weniger als das Mindest-ROCE, so beträgt der Grad der Zielerreichung 0 %. Beträgt er das Mindest-ROCE, so beträgt der Grad der Zielerreichung 50 % und beträgt der ROCE den Höchst-ROCE oder mehr, so entspricht dies einem Grad der Zielerreichung von 150 %. Zwischenwerte zwischen einer Zielerreichung von 50 % und 150 % werden linear interpoliert.

Im Falle außerordentlicher Entwicklungen auf Seiten der Leifheit AG (z.B. umwandlungsrechtliche Maßnahmen, Kapitalmaßnahmen, Erwerb und/oder Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, Hebung stiller Reserven), die einen erheblichen Einfluss auf die Erreichbarkeit vorstehender Zielwerte haben, ist die Hauptversammlung berechtigt, die Zielwerte und sonstige Parameter für die LTI-Bemessung anzupassen, um die Auswirkungen der außerordentlichen Entwicklungen in angemessener Weise zu neutralisieren. Entwicklungen, die die Gesamtwirtschaft oder die Branche betreffen, in der die Leifheit AG tätig ist, sind keine außerordentlichen Entwicklungen in diesem Sinne, sofern für die Leifheit AG im Vergleich zu Wettbewerbern aufgrund besonderer unternehmensspezifischer Umstände keine besondere Härte besteht.

Bei Berechnung der Höhe der für einen Performancezeitraum zu gewährenden LTI-Zahlung ist wie folgt vorzugehen:

- Die beiden finanziellen Erfolgsziele sind bei der Berechnung der LTI-Zahlung im Verhältnis 70 % TSR zu 30 % ROCE zu gewichten. Hierzu wird der Grad des erreichten TSR mit 0,7 multipliziert und der Grad des erreichten ROCE mit 0,3 und beide Werte addiert, wodurch sich der Grad der Gesamtzielerreichung ergibt. Der Grad der Zielerreichung beträgt maximal 1,5.
- Der Grad der Gesamtzielerreichung ist sodann mit der Zahl der Eigeninvestmentaktien zu multiplizieren. Beträgt beispielsweise der Grad der Gesamtzielerreichung 110 % und die Zahl der Eigeninvestmentaktien 3.000, entspricht das Produkt aus Gesamtzielerreichung und der Zahl der Eigeninvestmentaktien $1,1 \times 3.000 = 3.300$.
- Das Produkt aus Gesamtzielerreichung und der Zahl der Eigeninvestmentaktien ist mit dem Endkurs zu multiplizieren, maximal aber mit einem Betrag in Höhe von 31,00 € je Eigeninvestmentaktie. Der sich aus dieser Multiplikation ergebende Betrag entspricht dem LTI-Zahlungsbetrag.

Mit der Anknüpfung der LTI-Vergütungskomponente an TSR und ROCE kommt die Verantwortung des Aufsichtsrats für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck. Darüber hinaus besteht aufgrund der langfristigen variablen Vergütung ein zusätzlicher Anreiz für die Aufsichtsratsmitglieder, ihre Amtsausübung auf eine langfristig orientierte, erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auszurichten.

6. Verfügbarkeit variabler Vergütungsbestandteile

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können über die variablen Vergütungsbestandteile nach der jeweiligen Fälligkeit frei verfügen.

Die STI-Vergütungskomponente ist am dritten Werktag zu zahlen, der der Billigung des jeweiligen Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat nachfolgt.

Hat ein teilnehmendes Aufsichtsratsmitglied im Rahmen der langfristigen variablen Vergütungskomponente einen Anspruch auf LTI-Zahlung, wird dieser zwei Wochen nach Billigung des Konzernabschlusses der Leifheit AG zum 31. Dezember 2027 durch den Aufsichtsrat zur Zahlung fällig.

Aufschubzeiten für die Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen sind nicht vorgesehen.

7. Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile

Der Anspruch auf Zahlung der LTI-Vergütungskomponente steht unter der auflösenden Bedingung, dass das berechnete Aufsichtsratsmitglied (i) für ein Sechstel der LTI-Zahlung, die es erhalten hat, innerhalb von drei Monaten nach der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2028 Leifheit-Aktien erwirbt sowie (ii), dass es diese Aktien nach dem Erwerb für mindestens drei Jahre hält und dies jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres durch Vorlage von entsprechenden Depotauszügen nachweist. Das Erfordernis, die Aktien zu halten, endet, wenn das berechnete Aufsichtsratsmitglied während der dreijährigen Haltefrist aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

8. Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung der Vergütung

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen und/oder die Regelungen der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung ändern.